

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Voeges in Dresden.

Nr. 291.

Sonnabend, den 15. Dezember

1906.

Besitzpreis: Beim Bezirke durch die Expedition, Große Brüderstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 M. 50 Pf. vierjährlich.
Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheinet: Werktag nachmittags. — Herausgeber Nr. 1295.

Ankündigungen: Die Seite kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungsseite oder deren Raum 20 Pf., die Seite größerer Schrift der 8 mal gespaltenen Textseite oder deren Raum 60 Pf. Gebührenentfernung auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nochgenannten Beamten der Staatsseisenbahnverwaltung, und zwar dem Bahnhofmeister I. Kl. Lange in Bodenbach das Verdienstkreuz, dem Stationsassistenten II. Kl. Mohl in Zwiesel, dem Bodenmeister Schwarze in Plagwitz-Lindenau sowie dem Oberschaffner Schwarz in Hof das Albrechtskreuz, den Nachsteuermannen Dohme in Chemnitz und Sprengler in Plauen i. V., den Bahnwärtern Michaelis in Steina und Schwabe gen. Reibhardt in Schedewitz, dem Bader Jähne in Großschönau sowie den Weichenwärters II. Kl. E. H. Richter in Dresden und Unger in Schönheider Hammer das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem vormaligen Abteilungsvorstande bei der Firma F. A. Brodhaus Thomas in Leipzig das Albrechtskreuz zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die nochgenannten die ihnen von St. Königl. Hoheit dem Großherzog von Sachsen verliehenen Ordensdekorationen annehmen und tragen, und zwar der Kammerdiener Bollpfeil das goldene Verdienstkreuz des Großherzogl. Hausordens und der Kämmerer Schreiber Bureau-Assistent Hohlfeld das silberne Verdienstkreuz des selben Ordens.

Verordnung
an sämtliche Amtshauptmannschaften, Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände,
die Wahlen zum Reichstag betr.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 13. laufenden Monats der Reichstag aufgelöst und zur Vornahme von Neuwahlen

der 25. Januar 1907

festgesetzt worden ist, so werden die Gemeindeobrigkeiten und zwar für die Städte, in welchen die Revidierte Städteordnung eingeführt ist, die Stadträte, für die übrigen Städte die Bürgermeister und für das platten Land die Amtshauptmannschaften hierdurch angewiesen, unter Beobachtung der Bestimmungen, welche in dem Wahlgesetz für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt vom Jahre 1869 S. 145 ff.) und in dem zu Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Reglement vom 28. April 1903 (Bundesgesetzbl. v. J. 1870 S. 275 ff. und Reichsgesetzblatt v. J. 1903 S. 202 ff.) enthalten sind, zugleich für die in ihren Bezirken gelegenen exeten Grundstücke, die in den §§ 6 und 7 des angezogenen Reglements vorgeschriebene Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Hiernächst haben die Stadträte, Bürgermeister und Gemeindevorstände in Gemäßheit von § 8 des Wahlgesetzes und § 1 des Reglements die Wählerlisten aufzustellen. In Gemeinden, welche in mehrere Wahlbezirke einzuteilen sind — § 7 Abs. 3 des Reglements — sind die Wählerlisten für jeden Wahlbezirk gesondert aufzustellen.

Die Amtshauptmannschaften haben zu diesem Zwecke den Gemeindevorständen möglichst bald zu eröffnen, in welcher Weise die Wahlbezirke abgegrenzt worden sind.

Die Auslegung der Wählerlisten hat spätestens am 28. Dezember 1906 zu erfolgen und es ist deshalb von den Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen vorher die in § 2 des Reglements vorgeschrieben Bekanntmachung zu erlassen.

Die für die Wahlhandlung benötigten Protokoll- und Gegenlistenformulare sowie Wahlzettelumschläge werden für die städtischen Wahlbezirke den Stadträten und Bürgermeistern, für die Wahlbezirke des platten Landes den Amtshauptmannschaften zur Behandlung an die Wahlvorsteher zugehen.

Die Amtshauptmannschaften, Stadträte und Bürgermeister haben anhänger anzugeben, in welcher Anzahl sie der bezeichneten Formulare und Umschläge bedürfen.

Gegenwärtige Verordnung ist sofort in allen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 15. Dezember 1906.

11082
1321 L

Ministerium des Innern.

Nachdem am 29. November dieses Jahres
1. als außerordentliches ärztliches Mitglied des Königl. Landesmedizinalcollegiums

Herr Sanitätsrat Dr. Heynold in Grimmaischau und

2. als dessen Stellvertreter

Herr Sanitätsrat Dr. Schömann in Klingenthal gewählt worden sind, wird solches nach § 11 Absatz 2 der Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, die Wahl von außerordentlichen ärztlichen Mitgliedern des Landesmedizinalcollegiums betreffend, vom 15. August 1904 hierdurch bekannt gemacht.

Zwiesel, am 11. Dezember 1906. Nr. 609 b VII

Königliche Amtshauptmannschaft. 11076

füllung der ihn nach § 30 Absatz 2 in Verbindung mit § 27 der Straßenbauordnung betreffenden Verbindlichkeiten (Herstellung des gesamten Platzlands) entbunden. Die Bewilligung einer solchen Ausnahme hängt zwar vom Erwissen der Behörde ab. Dieses Erwissen dürfte aber selbstverständlich nicht zum Nachteil und auf Kosten eines anderen ausgeschlossen werden. Dem ersten Anbauer sei sie in ihrer Entstehung vollkommen frei; habe sie sich aber ihm gegenüber mit weniger begnügt, als sie zu verlangen berechtigt gewesen wäre, so sei sie auch dem späteren Anbauenden gegenüber gebunden; denn sie würde sonst den letzteren eine Leistung unterlegen, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht von ihnen, sondern vom ersten Anbauer zu tragen sei. Die angefochtene Entscheidung ist aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Entscheidung, und zwar unter Zugrundelegung der seit dem 17. März d. J. in Kraft tretenen Straßenbauordnung für Dresden, an die Kreishauptmannschaft zurückverwiesen worden.

Deutsches Reich.

Der Kaiser und der Reichstagspräsident
Graf Ballerstrem.

Die „Nordd. Allg. Blg.“ schreibt: „Nach Mitteilung mehrerer Blätter soll in parlamentarischen Kreisen an der Richtigkeit der Meldung über ein von St. Majestät dem Kaiser dem Grafen Ballerstrem zugegangenes Telegramm festgehalten werden. Dieser irrtümlichen Auffassung gegenüber erklären wir, daß die dem Grafen Ballerstrem zugegangene Depesche weder von St. Majestät dem Kaiser herührte, noch ihrem Inhalt nach sich auf schwedende politische Angelegenheiten bezog.“

Zum Besuch des norwegischen Königsparcs am Kaiserhofe.

Die „Nordd. Allg. Blg.“ sagt in einem Aufsatz zur Bewilligung des norwegischen Königsparcs: „Das hochentwickelte geistige Schaffen des nordischen Volkes hat in uns Deutschen ein lebendiges Verständnis für das Leben und Wirken der sympathischen Stammverwandten Nation geweckt und zu den politischen und wirtschaftlichen Beziehungen ein mannigfaches Band geistiger Art herüber und hinüber gefügt, das gestiftet auf das Bewußtsein, daß keinerlei politische Interessen gegenläufig vorhanden sind, den Wunsch rege erhält, daß auch das Verhältnis von Staat zu Staat wie bisher so auch in aller Zukunft von ungetrübter Freundschaft getragen werde. Mögen König Haakon und Königin Maud stets mit Begeisterung der Tage gebeten, die sie als Gäste unseres Herrscherspaars in Potsdam und Berlin verleben werden.“

Zur Reichstagsauflösung.

Eine Berliner Bchrift der offiziellen „Südd. Reichszeitung“ erklärt: „Als in der Presse angekündigt der Ablehnungstaft des Zentrums die ersten Wahlergebnisse laut wurden, war an leitender Stelle die Gefahr schon erkannt und der Entschluß, darauf die einzige mögliche Antwort zu geben, schon gefaßt. Der Kanzler selbst ist es gewesen, der rechtzeitig die Krone auf die von der Reichstagsmehrheit zu erwartende Haltung aufmerksam gemacht und seinen Standpunkt sofort dahin präzisiert hat: „Entweder Annahme der Regierungsvorlage oder Auflösung des Hauses“. Von Befürwortern ist gar keine Rede gewesen.“

Die Auflösung des Reichstags wird möglicherweise die Vorlegung eines Notgeches erforderlich machen. Die „Neue politische Correspondenz“ schreibt hierzu: „Mit dem Wiederaufzutreten des Reichstags wird etwa im ersten Drittel des Februar gerechnet werden können. Ostern fällt in diesem Jahre auf den 31. März; danach würden etwa fünf bis sechs Wochen dem neuen Reichstag vor Beginn des neuen Rechnungsjahrs zu Verhandlungen zur Verfügung stehen. Ob in dieser Zeit neben den dringenden Verhandlungen über das Nachtragsetat für Südwürttemberg auch der Etat für das Rechnungsjahr 1907 erledigt werden kann, ist fraglich. Die Befürworter Regierung werden deshalb wahrscheinlich, wie es in früheren Jahren bereits zweimal geschehen ist, die Vorlegung eines Notgeches ins Auge fassen müssen.“

* Die in Berlin am 14. Dezember ausgegebenen Nr. 48 und 49 des Reichsgesetzblatts enthalten die Kaiserl. Verordnungen vom 13. bis 14. Dezember 1906, betreffend die Auflösung des Reichstags und die Wahlen zum Reichstag.

Colonialpolitisches.

(W. T. B.) Berlin, 14. Dezember. Ein Telegramm aus Windhuk meldet: An Krankheiten sind gestorben: Reiter Mag. Dittrich, geb. am 29. 5. 84 zu Berent, früher im Infanterieregiment Nr. 59, am 9. Dezember in der Kranken-